

Stadtparlament Arbon

Bericht der Parlamentskommission "Parkierungsreglement"

Eintreten

Sehr geehrter Herr Präsident
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Am 19. Juni 2012 haben Sie die folgende Kommission mit der Vorbereitung des Geschäftes betraut:

Bachofen Werner, SVP;
Graf Lukas, SP-Gewerkschaften-Juso
Gubser Peter, SP-Gewerkschaften-Juso
Oezcelebi Atakan, SP-Gewerkschaften-Juso
Schuhwerk Christine, FDP
Straub Astrid, SVP
Kaspar Hug, CVP als Präsident

Wir haben uns zu fünf Sitzungen getroffen. Danken möchte ich an dieser Stelle dem Stadtrat Konrad Brühwiler, der Juristin Elisabeth Schegg, dem Leiter der Abt. Einwohner und Sicherheit Peter Wenk und für die Protokollführung Evelyne Jung. Sie Alle haben uns mit ihrem Fachwissen tatkräftig unterstützt.

Es ist Allen klar, dass eine Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs mittels Parkierungstaxen schnell zu einer emotionalen Angelegenheit wird. Es ist aber so, dass im Zusammenhang mit dem Projekt NLK der Bund ein Konzept für eine Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs verlangt hat. Mit dem nun vorliegendem Reglement soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit der ruhende Verkehr geordnet abgewickelt werden kann.

Die Kommission beantragt Ihnen, einstimmig auf das Geschäft einzutreten.

Materielle Beratung

Das ausgearbeitete und hier vorliegende Reglement soll das alte Parkierungsreglement von 1999 ersetzen und zugleich den Lebensraum Altstadt aufwerten. Zurzeit sind verschiedene Vorschriften vorhanden (Nachtparkieren, Tagparkieren, Weisung zum Parkierungsreglement), die nun zusammengefügt in das neue Parkierungsreglement einfließen sollen. Das neue Reglement verfolgt auch das Ziel, möglichst wenig Suchverkehr aufkommen zu lassen und soll auch ein Anreiz zur Benützung von noch zu erstellenden Parkhäusern sein. Wichtig scheint uns, dass eine einheitliche Tarifgestaltung in der ganzen Stadt gelten soll.

Eine wichtige Basis bildet der erarbeitete Gebietstypenplan. Die Kommission hat sich eingehend mit diesem Plan beschäftigt und schlägt folgende Änderungen vor:

- Für die Parkplätze beim Strandbad sei keine Bewirtschaftung vorzusehen.
- Die zwei kleinen Parkflächen in Frasnacht und die Plätze beim ehemaligen Gemeindehaus in Stachen sollen nicht in die blaue Zone eingeteilt werden
- Die blaue Zone soll nicht bis zur Sonnenhügelstrasse, sondern nur bis zur Achse Alemannenstrasse/Brauerstrasse ausgeweitet werden

Als Begründung führen wir an, dass es keinen Sinn macht, beim Strandbad Gebühren zu erheben. Diese Parkplätze sind ja nur bei schönem Wetter im Sommer stark belegt. Wären diese gebührenpflichtig, müssten neu die Parkplätze gekennzeichnet und Parkuhren installiert, wie auch Kontrollen durchgeführt werden. Der Aufwand würde weit höher sein als die Erträge.

Kennzeichnet man die kleinen Plätze in Frasnacht und Stachen als Blaue Zone, bedingt das eine permanente Kontrolle, welche Kosten verursacht durch den Zeitaufwand, würden jedoch keine Erträge eingehen. Es ist zu überlegen, die Parkplätze, zum Beispiel in Stachen, an die Mieter des ehemaligen Gemeindehauses zu vermieten.

Die Kommission empfiehlt einstimmig, dass der Parkplatz Standstrasse und der Parkplatz vor der Sporthalle Stacherholz von der Langzeit (Farbe Grün) in die Kurzzeit (Farbe Gelb) geändert wird.

Die Kommission stellt sich auf den Standpunkt, dass man bei allen Überlegungen betreffend Parkierungsgebühren auch die wirtschaftliche Seite nicht ausser acht lassen darf. Es macht keinen Sinn, wegen zwei, drei Parkplätzen Parkuhren aufzustellen. Da bitten wir den Stadtrat, diesem Punkt die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Diese Erklärungen sind wichtig, bevor wir die einzelnen Artikel des Reglements beraten. Sie bilden eine Richtschnur für die Beratungen und Überlegungen, die unseren vorgeschlagenen Änderungen zu Grunde liegen.

Aus der synoptischen Darstellung können Sie leicht die von der Kommission beantragten Änderungen, ersehen.

In Art. 2 wird ein neuer Ansatz 4 vorgeschlagen:

In allen Gebieten können einzelne Parkfelder mit einer sehr kurzen Parkierungsdauer von bis zu 30 Minuten bezeichnet werden.

Der Sinn dieser neuen Bestimmung liegt darin, dass wir glauben, dass speziell in der Altstadt gebührenfreie Kurzzeitplätze (30 Minuten) für die dortigen Geschäfte überlebensnotwendig sind. Es ist aber auch denkbar, dass man einmal feststellt, dass auch in einem anderen Gebiet solche Plätze erwünscht wären. Mit dieser Formulierung verbauen wir uns nichts.

Art. 4

Abs. 1

Das Wort *grundsätzlich* kann ersatzlos gestrichen werden.

Art. 5 Abs. 3

Anwohnende dieses Gebietes können für einen *bestimmten Sektor der Blauen Zone oder für ein anderes bestimmtes Gebiet* eine gebührenpflichtige Anwohnerkarte beziehen.

Mit dieser Formulierung schaffen wir die Voraussetzung, dass Anwohner in "ihrem Gebiet" eine gebührenpflichtige Parkkarte beziehen können. Mit dieser Karte kann auf den dafür vorgesehen Parkierungsfeldern, sofern diese frei sind, parkiert werden. Eine Karte bedeutet nicht, dass ein reservierter Platz zur Verfügung steht.

Art. 6

Der Absatz 2 kann ersatzlos gestrichen werden.

Dafür soll ein neuer Absatz 2 eingefügt werden:

Der Stadtrat kann ausnahmsweise die Parkierungszeit einschränken.

Mit dieser Regelung kann der Stadtrat gezielt bei einzelnen Parkfeldern angemessen reagieren. Sollte es sich zeigen, dass es Sinn machen würde, bei Parkplätzen die maximale Parkierungsdauer einzuschränken, ist dies mit dieser Regelung machbar. Es ist der Kommission wichtig, dass das Reglement flexibel angewendet werden kann.

Neuer Absatz 6

Für die Blaue Zone oder für gebührenpflichtige Parkfelder, ausgenommen Parkierungsanlagen mit einem Schrankensystem, können für einzelne Tage zum Preis pro Tag und Karte Fr. 10.00 gekauft werden.

Mit diesem neuen Absatz schaffen wir die Möglichkeit, dass auch in Arbon Tagesparkkarten bezogen werden können.

Art. 7b

Dies ist ein neuer, eingeschobener Artikel. Nach der 2. Lesung wird dieser Artikel neu nummeriert werden. Im Moment ist der Art. als 7b gekennzeichnet.

Abs. 1

Die Einzelparkfelder mit einer sehr kurzen Parkierungsdauer und Invalidenparkfelder sind gebührenfrei.

Dieser neue Artikel muss im Zusammenhang mit Artikel 2 Absatz 4 gesehen werden. Er ist notwendig, um die gebührenfreien „Parkplätze während 30 Minuten“ einführen zu können.

Abs. 2

Von 20.00 bis 08.00 Uhr werden keine Gebühren erhoben. Für einzelne Anlagen kann der Stadtrat Ausnahmen beschliessen, vorbehältlich Art. 11

Es wäre ein Novum in der ganzen Region, wenn die Stadt Arbon während der Nacht generell Parkgebühren einziehen würde. Aber es macht durchaus Sinn, bei einzelnen Plätzen, so z.B. Standstrasse, Sporthalle Stacherholz oder Hafen – von dieser Regelung abzuweichen. Mit dieser Formulierung hat der Stadtrat die Möglichkeit, bedarfsgerecht reagieren zu können.

Art. 8 Abs. 5

Kann ersatzlos gestrichen werden.

Die Kommission ist der einstimmigen Meinung, dass die Teuerung nicht viel einbringt. Es ist für den Stadtrat zumutbar, dass er eventuelle Tarifänderungen dem Parlament vorlegen muss.

Art. 9 Abs. 1

Hier muss eingefügt werden, dass ab der 31. Minute *mit Ausnahme einzelner gebührenfreier Kurzzeitparkplätze*, Gebühren erhoben werden.

Wenn wir schon gebührenfrei Kurzzeitplätze anbieten, muss dies auch im Reglement verankert werden.

Ab. 2

Hier ist die Kommission der Meinung, dass wir klare Regelungen mit einem einheitlichen Tarif schaffen. Darum möchten wir die Wörter "*mindestens*" und "*und höchstens Fr. 2. —*" streichen.

Abs. 3

Konsequenterweise müssen wir auch hier die beiden möglichen Tarife streichen. Darum soll es wie folgt lauten:

Für Langzeitparkfelder wird eine Grundgebühr von Fr. 3.-- und eine Benützungsg Gebühr ab der dritten Stunde von Fr. --.50 pro Stunde erhoben.

Abs. 4

Die Kommission schlägt folgende Formulierung vor:

Die Parkierungsdauer und Parkierungsgebühr werden durch Ticketautomaten oder *mit anderen der Bewirtschaftung dienenden Anlagen* erfasst und eingezogen.

Mit dieser Ergänzung sind alle zukünftigen Möglichkeiten der Technik, wie z.B. Bezahlung via Handy oder dergleichen eingeschlossen.

Art. 10

Abs. 2

Hier soll eingefügt werden, dass für *alle Gebiete* eine Parkkarte für eine bestimmte Zeit beantragt werden kann. Damit kommen wir einem grossen Anliegen der Altstadtbewohner, aber auch verschiedenen Geschäften und Institutionen nach.

Abs. 3

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch Jahresparkkarten zu einem vergünstigten Tarif bezogen werden können. So können die administrativen Arbeiten in der Verwaltung entlastet werden. Auch hier möchten wir von der Formulierung mindestens und höchstens Abstand nehmen. Klare Tarife sind besser. Sie können jederzeit auf Antrag des Stadtrates an das Parlament angepasst werden. Darum folgende Formulierung:

Die Gebühren für die Parkkarte pro Fahrzeug beträgt *Fr. 30. -- pro Monat oder Fr. 300. -- pro Jahr*

Abs. 4 (neu)

Mietende von Bootsplätzen können eine Jahresparkkarte für den Hafendamm und den Adolph-Saurer-Quai für Fr. 500.-- beantragen.

Damit wird die heute geltende Regelung in diesem Reglement festgehalten.

Abs. ⁵ Die Gebühren für die Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen.

Abs. ⁶ Die Parkgebühren sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.

Art. 11

Hier wollen wir Klarheit schaffen. Darum die folgende Formulierung:

Wer sein Motorfahrzeug nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, bedarf einer *gebührenpflichtigen Bewilligung*.

Art. 13

Auch hier wollen wir klare Bedingungen formulieren. Darum kann der Abs. 1 ersatzlos gestrichen werden. Wir sind einstimmig der Meinung, dass Gebühren nicht durch den Stadtrat, sondern durch das Parlament festgelegt werden sollen.

Abs. 2

Auch hier keine mindestens und höchstens Beträge, sondern eine Gebühr. Darum wie folgt:

Die Gebühren pro Personenwagen und Monat *betragen Fr. 30.00*

Abs. 3

Folgerichtig muss demnach auch dieser Ansatz wie folgt geändert werden:

Die Gebühren pro schweres Motorfahrzeug (LKW) und Monat betragen *Fr. 100.00*

Art. 18

Um unliebsamen Diskussionen entgegenzutreten zu können, muss klar bestimmt werden, wo die Parkkarte platziert werden muss. Daher folgende Formulierung:

Die Parkkarte oder das Parkierungsticket muss gut sichtbar hinter der *Frontscheibe* angebracht werden.

Art. 19

Abs. 1 Motorfahrzeuge können mit einer Wegfahrsperre belegt oder weggeschafft werden:

- 1. die auf öffentlichen Grund vorschriftswidrig abgestellt oder parkiert sind*
- 2. die den Verkehr behindern oder gefährden*
- 3. deren Halterin oder Halter die Gebühr für das Nachtparkieren nach erfolgter zweiter Mahnung nicht entrichtet hat*
- 4. deren Halterin oder Halter die Ordnungsbussen nach erfolgter zweiter Mahnung nicht entrichtet.*

Abs.2 Die anfallenden Wegschaffungskosten samt Gebühren für die Unterbringung und den administrativen Aufwand werden dem oder der Motorfahrzeughaltenden auferlegt.

Abs. 3 Die Rückgabe oder Entfernung der Wegfahrsperre kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Abs. 4 Erhebt niemand Anspruch auf ein zurückzugebendes Motorfahrzeug oder wird es von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist abgeholt, darf es ab sechs Monaten nach Wegschaffung oder Belegung mit der Wegfahrsperre verwertet werden.

Mit der teilweise neuen Formulierung wollen wir Klarheit schaffen. Es ist uns bewusst, dass eine Wegschaffung oder sogar eine Verwertung einen grossen Eingriff darstellt. Darum haben wir die Formulierungen in Abstimmung mit der entsprechenden Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz gewählt. Bei verschiedenen Städten wurden Abklärungen vorgenommen und diese führten zu der vorliegenden Formulierung.

Art. 23

Wenn ein Verfahren läuft, sollte es auch nach den bisherigen Vorschriften beurteilt werden. Es kann nicht sein, dass Spielregeln während eines Spieles geändert werden. Darum wollen wir, dass es wie folgt lauten soll:

Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach den *alten* Vorschriften beurteilt.



Die Kommission stellt einstimmig zum Schluss folgende drei Anträge:

1. Plan und Gebietseinteilung müssen vom Stadtrat wie vorgeschlagen übernommen werden.
2. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten muss der Stadtrat dem Parlament einen Bericht über gemachte Erfahrungen vorlegen.
3. Nach der Redaktionslesung soll der Stadtrat den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bekannt geben.

Für die Kommission

Kaspar Hug
Kommissionspräsident